

**Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**

**Antrag und Informationspaket zur**

**Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**

- Antrag (Original für den Kunden)
- Kundeninformationen zum Versicherungsvertrag (Artikel 3 VVG)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Deckblatt für den Versand der Angebotsunterlagen (Antragskopie und Kundeninformation zur Versicherungsvermittlung)
- Antrag (Kopie für den Vermittler)
- Kundeninformation zur Versicherungsvermittlung (Artikel 45 VAG)

Antrag (Original für den Kunden)

**Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**  
**bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG**

**1. Antragsteller**

Name, Vorname, Strasse, Haus-Nr, Postleitzahl/Ort/Land:

Herr

Patrick von Ah

St. Urbanstrasse 18

6144 Zell, LU

Schweiz

**2. Versicherer**

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Mythenquai 2  
8002 Zürich

**3. Versicherungsdauer**

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von

36 Monate

Beginn:

23.09.2024

Ablauf:

22.09.2027

Der Versicherungsvertrag endet spätestens zum Ende der Versicherungslaufzeit. Dem Versicherungsvertrag liegt keine automatische Verlängerungsklausel zugrunde.

**4. Vermittler**

Angaben zum Vermittler finden Sie in der beiliegenden „Kundeninformation zur Versicherungsvermittlung (Artikel 45 VAG)“:

Aufnahme des Einzelvertrages durch:

Porsche Zentrum Aargau

Aeusserer Luzernerstrasse Nr. 1, Oftringen 4665

**5. Versichertes Kraftfahrzeug**

Fahrzeugtyp:

Cayenne S

Km-Stand:

31'850

Fahrzeugident-Nr.:

WP1ZZZ9YZLDA35943

**6. Prämie**

Prämie netto: 5 %  
Stempelabgabe: 5 %  
Prämie (inkl. Stempelabgabe):

3'771.43	CHF
188.57	CHF
3'960.00	CHF

Die gem. dem Versicherungsvertrag fällige Prämie ist inklusive Stempelabgabe vom Versicherungsnehmer in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Porsche Zentrums/Porsche Service Zentrums zu entrichten.

**7. Versicherungsschutz**

Der Versicherer bietet eine Reparaturkostenübernahmeversicherung für Porsche-Standardfahrzeuge für technische Fehler an versicherten Sachen. Eine ausführliche Beschreibung des Versicherungsschutzes findet sich in den „Kundeninformationen zum Versicherungsvertrag (Artikel 3 VVG)“ sowie den allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Antragsteller übergeben wurden.

**8. Örtlicher Geltungsbereich**

Weltweit.

**9. Verhalten im Schadenfall**

Im Schadenfall stellt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug unverzüglich unter Vorlage der Police bei einem anerkannten Porsche Zentrum/Porsche Service Zentrum vor und lässt den Schaden dort schriftlich aufnehmen. Das mit der Reparatur eines unter diesem Vertrag versicherten Schadens beauftragte Porsche Zentrum/Porsche Service Zentrum gilt als vom Versicherungsnehmer zur Schadenanmeldung gegenüber dem Versicherer bevollmächtigt. Das Porsche Zentrum/Porsche Service Zentrum trägt die Verantwortung dafür, den Versicherungsnehmer über den Status der Reparaturen und den damit verbundenen Anspruch des Versicherungsnehmers zu informieren. Der Versicherungsnehmer kann, wenn er dies als notwendig erachtet, sich auch direkt an den Versicherer wenden.

**10. Schlussklärung**

Der Antragsteller bestätigt, die gesetzlichen Informationen (Art. 3 VVG) sowie die massgebenden Vertragsbedingungen erhalten zu haben.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenenschutz](http://www.zurich.ch/datenenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zurich, [datenenschutz@zurich.ch](mailto:datenenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Der Antragsteller willigt mit Abgabe dieser Erklärung ausdrücklich ein, dass Vor-, Mit- und Rückversicherer, andere Versicherer und weitere Stellen innerhalb von Zurich, Amtsstellen und weitere Dritte an Zurich im Zusammenhang mit Risiko- und Leistungs- bzw. Schadensprüfungen, zur Missbrauchsbeurteilung und zur Abwicklung des Versicherungsvertragsverhältnisses sachdienliche Auskünfte erteilen, insbesondere über den Schadenverlauf und über frühere oder parallele Versicherungen und Leistungen. Dies ist für die Vorbereitung bzw. Abwicklung des Versicherungsvertragsverhältnisses notwendig. Der Antragsteller entbindet alle diese Stellen für diesen Fall von einer etwaigen Schweigepflicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich übermitteln, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich zu informieren.

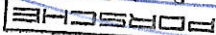
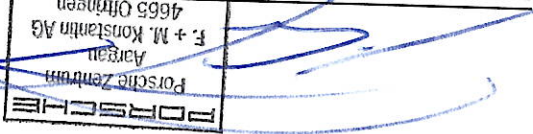
**PORSCHE**

APPROVED

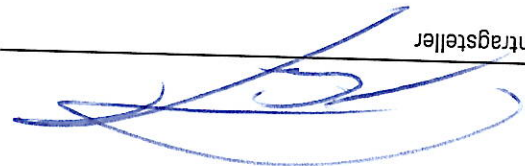
11. Unterschritten

23.09.2024

Datum Unterschrift/Vertragsabschluss

	
Porsche Zentrum Aargau	
F. + M. Konstantin AG 4665 Offingen	
Zürich 0045	
Porsche Zentrum (im Auftrag) Versicherungs-Gesellschaft AG)	

Antragsteller



P5062689

der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Beratungsprotokoll zur Porsche Approved Reparaturkostenversicherung

P5062689

zum Antrag vom:

von:

23.09.2024

Herr

Patrick von Ah

St. Urbanstrasse 18

6144 Zell, LU

Schweiz

Porsche

Cayenne S

WP1ZZZ9YZLDA36943

für folgendes Fahrzeug:  
mit folgender VIN:

**Anlass der Beratung**

Der Mitarbeiter des Porsche Zentrums informierte den Interessenten über die Produkteigenschaften (Laufzeit und Deckungsumfang) der angebotenen Produktalternativen der Porsche Approved Reparaturkostenversicherung für sein Porsche Cayenne S Fahrzeug.

**Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**

Produkte	Laufzeit
Produkt A	12 Monate
Produkt B	24 Monate
Produkt C	36 Monate

Der Interessent kann in Abhängigkeit vom Alter des Fahrzeuges alternativ entweder **Produkt A**, **Produkt B** oder **Produkt C** kostenpflichtig erwerben. Das Fahrzeugalter beträgt bei Garantiebeginn maximal 12 Jahre bei einer 36-monatigen, 13 Jahre bei einer 24-monatigen bzw. 14 Jahre bei einer 12-monatigen Laufzeit ab dem Neuwagenauslieferungsdatum. Die Laufleistung des Fahrzeuges beträgt bei Garantiebeginn höchstens 200,000 km.

Die Produktalternativen A, B und C unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf die Versicherungsdauer. Jedes Porsche Fahrzeug wird ab Erstzulassung mit einer herstellereigenen Neufahrzeuggarantie von zwei Jahren ausgestattet. Beim Kauf eines Neufahrzeugs beginnt die **Porsche Approved Reparaturkostenversicherung** am Folgetag nach Ende der Neufahrzeuggarantie. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens während einer bestehenden Neufahrzeuggarantie (bspw. beim Kauf eines Jahreswagens) beginnt die **Porsche Approved Reparaturkostenversicherung** am Folgetag nach Ende dieser Neufahrzeuggarantie, ansonsten bei Übergabe des Gebrauchtwagens und vertraglichen Beginn der **Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**. Wenn das Fahrzeug bereits im Besitz ist und Sie – unabhängig vom Fahrzeugkauf – eine Garantieversicherung wünschen, beginnt die **Porsche Approved Reparaturkostenversicherung** mit dem vereinbarten Datum.



\_\_\_\_\_  
Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer des **Produkts A** endet nach 12 Monaten.

Die Versicherungsdauer des **Produkts B** endet nach 24 Monaten.

Die Versicherungsdauer des **Produkts C** endet nach 36 Monaten.

\_\_\_\_\_  
Deckungsumfang

Der Deckungsumfang in Bezug auf Bauteile und Komponenten im Fahrzeug ist bei den Produktalternativen A, B und C identisch. Beide Produkte decken alle mechanischen und elektrischen Komponenten des Fahrzeugs (Motor, Kratzstoff-/Kühlsystem, Antrieb/Getriebe, Federung/Lenkung, Bremsensystem, Heizung/Klimaanlage, Elektrik und Karosserie), welche durch hersteller- oder materialbedingte Fehler oder Defekte nicht mehr voll funktionsfähig sind.

\_\_\_\_\_  
Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B. optische und akustische Mängel (welche die Funktionalität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen), Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten und Mietwagen), Wartung, Inspektion, Teilbeschaffung und Reinigung sowie Aufwendungen für Ersatz von Alterung und Verschleißteilen.

Zu beachten ist, dass die Porsche Approved Reparaturkostenversicherung mehrfach nacheinander abgeschlossen werden kann, dazu bedarf es bei der Gebrauchtwagen- und Individualgarantie für den Interessenten der Durchführung jeweils eines kostenpflichtigen Servicepaketes (technische Durchsicht – 111 Punkte Check- und ggf. Aufbereitung des Fahrzeugs). Insofern ist es aufgrund des längeren Versicherungszeitraumes sinnvoll, das Produkt B oder C zu erwerben, solange die Vergaberichtlinien dem nicht entgegenstehen (Fahrzeugalter maximal 12 Jahre bzw. einer Laufleistung von 200.000 km) und Sie längeren Versicherungsschutz wünschen.

**Ihre Auswahl**

Sie haben sich für die Porsche Approved Reparaturkostenversicherung mit einer Laufzeit von 36 Monaten entschieden. Weitere Einzelheiten zur Porsche Approved Reparaturkostenversicherung finden Sie in den Versicherungsunterlagen. Bitte lassen Sie uns wissen, falls Sie weitere Wünsche oder Fragen zu Ihrer Porsche Approved Reparaturkostenversicherung haben.

**Angaben zum Beratungsgespräch**

Sie haben im Rahmen des persönlichen Beratungsgespräch unser Informationsblatt zu den Erstinformationen in Schriftform erhalten und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen. Sollte das Beratungsgespräch telefonisch erfolgt sein, so haben Sie im Anschluss an das telefonische Beratungsgespräch unser Informationsblatt zu den Erstinformationen in Schriftform per E-Mail erhalten und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen.

Bei dem Beratungsgespräch und der Antragsunterzeichnung waren folgende Personen anwesend:

\_\_\_\_\_  
Vertragserstelldatum

23.09.2024

\_\_\_\_\_  
Datum, Name und Unterschrift Antragsteller

*23.09.2024 Vol M*

\_\_\_\_\_  
Datum, Name und Unterschrift  
Porsche Zentrum  
F + M, Konstantin AG  
46650 Ditzingen  
0045

*23.09.2024*  
Porsche Zentrum  
F + M, Konstantin AG  
46650 Ditzingen  
0045



## Kundeninformationen zum Versicherungsvertrag (Artikel 3 VVG)

### Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich ("Zürich"), beauftragt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

### Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Versichert sind die für die versicherte Person anfallenden Reparaturkosten infolge des unmittelbaren Verlusts der Funktionsfähigkeit der Bauteile von versicherten Fahrzeugen, wie z.B.:

- Motor
- Kraftstoff-/Kühlsystem
- Antrieb/Getriebe
- Federung/Lenkung und Bremssystem
- Heizung/Klimaanlage
- Elektrik
- Karosserie

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Teile, deren Verbau und Verwendung nicht von Porsche genehmigt sind;
- Optische und akustische Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen;
- Alterung und natürlicher Verschleiss sind keine Sachmängel und daher grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen.

### Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Garantieversicherung für Motorfahrzeuge ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Soweit die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmt, ist sie mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen.

**Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?**

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Meldung eines Versicherungsfalles (Schadensanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefährsveränderungen etc.)
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

**Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?**

Im Schadenfall ist Zurich unverzüglich zu benachrichtigen.

**Wann beginnt und wann endet die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Vertrag endet ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragssende eintreten.

**Kann der Vertrag widerrufen werden?**

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

**Wie behandelt Zurich Personendaten?**

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz) abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zurich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch) bezogen werden.

**Erhält der Broker eine Vergütung?**

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Porsche Approved Reparaturkostenversicherung**

**Inhaltsverzeichnis**

- A. Versicherte Sachen und Gefahren
- B. Nicht versicherte Gefahren, Ausschlüsse, nicht versicherte Komponenten
- C. Geografischer Geltungsbereich
- D. Versicherte Leistungen
- E. Beginn und Ende der Versicherung/Handänderung
- F. Ausschlüsse
- G. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- H. Mitteilungen

**A. Versicherte Sachen und Gefahren**

**Versicherte Sachen**

Mit Ausnahme der in nachstehendem Abschnitt B.2 genannten Sachen, sind alle Sachen des Fahrzeugs die laut Klassifikation von Porsche zu den folgenden Bauklassen gehören unter dem Versicherungsvertrag, ohne Kilometerbegrenzung, versichert.

- Motor
- Kraftstoff-/Kühlsystem
- Antrieb/Getriebe
- Federung/Lenkung und Bremssystem
- Heizung/Klimaanlage
- Elektrik
- Karosserie

(„Versicherte Sachen“ genannt)

**B. Nicht versicherte Gefahren, Ausschlüsse, nicht versicherte Komponenten**

**1. Keine Kostenübernahme leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden:**

a) durch Einwirkungen aller Art von aussserhalb des Fahrzeuges wie:

aa) durch Unfälle und andere unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse.

bb) durch kriminelle Taten (wie Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung;

cc) durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Brand, Explosion)

dd) durch Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus und böswillige Beschädigung, Terror, Streik, Demonstrationen, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.

b) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungesachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;

c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung bzw. Broschüre bzw. Garantie oder Wartungsdokumentation des Fahrzeuges und/oder unsachgemässe und/oder rücksichtslose Nutzung oder mutwillige Überbeanspruchung des Fahrzeuges (z. B. Einsatz bei motorsportlichen Wettbewerben);

d) durch die Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sind nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Jedoch sind Schäden an den versicherten Bauteilen, die durch die Beteiligung an Fahrveranstaltungen und die dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, nicht versichert.

e) bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind;

f) die dadurch entstanden sind, dass das Fahrzeug zuvor vom Versicherungsnehmer oder von einer inoffiziellen Reparaturwerkstatt oder einem von Porsche nicht anerkannten Unternehmen unsachgemäss instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde;

g) die dadurch entstanden sind, dass in das Fahrzeug Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Hersteller nicht freigegeben hat (z. B. bei Tuning);

h) die dadurch entstanden sind, dass das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht freigegebenen Weise verändert wurde; für das Fahrzeug nicht beachtet wurden;

i) die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung von Porsche nicht unverzüglich angezeigt hat oder der Versicherungsnehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder gegeben hat.

**2. Die folgenden Sachen sind nicht versichert:**

- a) Teile, deren Verbau und Verwendung nicht von Porsche genehmigt sind;
- b) optische und akustische Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen;
- c) Alterung und natürlicher Verschleiß sind keine Sachmängel und daher grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen. Dies gilt im Alterungs- und Verschleißfall für die folgend aufgezählten Komponenten:

- Wischerblätter
- Reifen
- Bremsbeläge und -scheiben
- Stoßdämpfer
- Kupplungsscheiben- und Druckplatte
- Antriebsrtemen inklusive Umlenk- und Spanrolle
- Zündkerzen
- Batterien (inkl. Hochvoltabatterien)
- Ausgleichsbehälter PDCC
- Kältemittel
- Alle Leuchtmittel (ausgenommen Xenon- und LED-Leuchten)
- Alle Filter, Flüssigkeiten, Öle und Fette

Alterung ist die Gesamtheit aller im Laufe der Zeit in einem Material irreversibel ablaufender chemischer und physikalischer Vorgänge.  
Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberflächenbewegung eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d. h. Kontakt- und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

**3. Die folgenden Schäden und Arbeiten werden nicht ersetzt:**

- a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen), soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind;
- b) isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches.

**C. Geografischer Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit außer in Iran, Syrien, Sudan und Nord-Korea.

**D. Versicherte Leistungen**

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die technisch erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten der Diagnose und Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Teile durch einen zugelassenen Porsche Partner, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des vereinbarten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (wobei ein solches Ereignis "Schaden" genannt wird).  
Es besteht keine Haftung des Versicherers für fehlerhaft ausgeführte Reparaturen und/oder sich aus oder im Zusammenhang damit ergebene (weitere) Schäden.  
In dem Fall, dass ein Schaden durch diesen Versicherungsvertrag abgedeckt ist, erfolgt keine Vorleistung durch den Porsche Partner und eine direkte Zahlung an den Versicherungsnehmer der entstandenen Kosten oder der geschätzten Kosten für die Reparatur ist ausgeschlossen.  
Eine Übernahme der Kosten Porsche fremder Werkstätte ist ausgeschlossen.

Ausgetauschte Teile werden Eigentum des anerkannten Porsche Partners, der die Reparaturarbeiten ausgeführt hat. Wenn die Reparaturkosten für eine Komponente die Kosten für den Austausch dieser Komponente übersteigen ist die Versicherungslistung unter diesem Versicherungsvertrag auf die Kosten abzüglich der Einbaukosten der jeweiligen Austauschkomponente beschränkt.

Die Versicherungslistung umfasst ausschließlich die vorgenannte Kostenübernahme. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Höchsthaftung des Versicherers für die Kostenübernahme unter diesem Versicherungsvertrag entspricht dem Zeitwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden. Es gelten die aktuellen Arbeitswerte und Materialkosten der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG zum Zeitpunkt und am Ort der Reparatur.

## E. Beginn und Ende der Versicherung/Handänderung

Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes sind im Versicherungsschein angegeben. Das Beginnatum des Versicherungsschutzes ist nicht notwendigerweise identisch mit dem Datum des Zustandekommens des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz kann für einen Zeitraum von 12, 24 oder 36 Monate gewählt werden ("Versicherungslaufzeit"). Er endet ohne Kündigung mit Ablauf des vom Versicherungsnehmer jeweils gewählten Zeitraums.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den neuen Eigentümer (in der Regel der Erwerber/neue Fahrzeughalter) über. Wir bitten Sie, dem Versicherer die Daten des neuen Eigentümers mitzuteilen und ihm die Versicherungspolice zu übergeben.

Der neue Eigentümer ist berechtigt, den Übergang des Vertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzulehnen.

Der Versicherer seinersetz kann von seinem gesetzlichen Kündigungsrecht gemäss Art. 54 VVG Gebrauch machen und den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach der Kündigung.

Die Bestimmungen des VVG betreffend Gefahserhöhung bleiben vorbehalten.

## F. Ausschlüsse

Unbeschadet der Bestimmungen des obenstehenden Absatzes B:

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgelegt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

c) Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgelegt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Im Sinne dieser Regelung muss sich der Versicherungsnehmer die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurrechnen lassen.

## G. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen Konsumenten mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein handelt, gehen lediglich zwingende Bestimmungen des liechtensteinischen Rechtes dieser Rechtswahl vor.

**PORSCHE**

**APPROVED**

P5062689

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten wahlweise und als ausschliesslich vereinbart zur Verfügung  
- der Sitz der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, oder  
- „der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherten“;

### **H. Mitteilungen**

Die folgende Adresse kann vom Versicherungsnehmer für alle Mitteilungen an den Versicherer genutzt werden:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
Garantieversicherungen  
Hagenholzstrasse 60  
8050 Zürich  
Meldung von Handänderungen bitte an:  
vertragswesen.ch@realgarant.com